

Motion: « Pflegeversorgung zu Hause stärken: Änderung des Gesetzes über die Krankenversicherung in § 25 Absatz 1 und § 27a(TG KVG, RB 832.1)»

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
Damen und Herren Regierungsräte
Geschätzte Ratskolleginnen und -kollegen

Ich spreche im Namen der Fraktion Die Mitte / EVP

Die ambulante Pflege hat in den letzten 10 Jahren an Bedeutung gewonnen. Der Zuwachs der ambulanten Langzeitpflege in dieser Zeitspanne beträgt ca. 78%. Dies wird einerseits der demographischen Veränderung und dem politischen Bestreben, Ambulant vor Stationär Rechnung geschuldet.

Die heutige Ausgangslage betreffend Rest-Kostenregelung der ambulanten Pflege mag nicht recht befriedigen. Der Flickenteppich in den Thurgauer Gemeinden ist gross und führt immer wieder zu grossen Unterschieden in der Restkostenfinanzierung.

Deshalb formuliert die vorliegende Motion «Pflegeversorgung zu Hause Stärken» zwei Ziele:

1. Kantonsweit einheitliche Abgeltungsregelung, die den Spitexorganisationen mit Leistungsauftrag ihre Leistungen kostendeckend abgilt
2. Kostenteiler der Restkosten überprüfen und eine Finanzierung mit Pro-Kopf- oder Normkostenbeiträgen einführen

Die Beantwortung fällt ausführlich aus. Besten Dank dafür.

Beim zweiten Ziel, den Kostenteiler zu überprüfen, kommen wir zum selben Schluss wie der Regierungsrat: seit der Einführung per 1. Jan. 2020 ist die Zeit zu kurz für eine aussagekräftige Evaluation der Regelung.

Dass der RR Handlungsbedarf beim ersten Anliegen sieht und eine Teilerheblichkeit ausspricht, ist positiv zu werten.

Die Finanzierung der ambulanten Pflegeleistung ist komplex: sie basiert auf drei Säulen nämlich

- den Krankenkassentarifen
- dem Patientenanteil (zusätzlich zum üblichen Selbstbehalt und der Franchise bei medizinischen Leistungen)
- und den Restkosten, die durch die Gemeinden vergütet werden müssen.

Motion: « Pflegeversorgung zu Hause stärken: Änderung des Gesetzes über die Krankenversicherung in § 25 Absatz 1 und § 27a(TG KVG, RB 832.1)»

Eben diese Restkosten weisen in den Thurgauer Gemeinden eine grosse Spannweite von 0-50 Franken pro geleistete Stunden auf. Wichtig ist, zu gewährleisten, dass Pflegekosten resp. Restkosten und Kosten für gemeinwirtschaftliche Leistungen nicht vermischt werden.

Mit dem kantonal einheitlichen Finanzierungssystem soll sich die Transparenz erhöhen und eine faire Abgeltung für Leistungserbringer mit und ohne Leistungsauftrag ermöglichen.

Dies wird unter anderem im nun vorliegenden Grundlagenbericht «Zukunft Spitexlandschaft Thurgau» mit den sieben Handlungsfelder unter Punkt 2 skizziert. Zugleich erachten wir es wichtig, den Grundlagenbericht als solchen und spezifisch in dieser Frage vertieft zu diskutieren und Lösungen zu finden.

Unklarheiten/Fragen stellen sich mir zum Inhalt des Berichtes und ich erlaube es mir, diese hier anzumerken:

Jede Gemeinde muss in jeder Leistungsgruppe mind. einen Leistungsauftrag erteilen. Denn dazu könnten verschiedene Anbieter beigezogen werden, was bedeutet, dass diese nicht miteinander vernetzt sind, gerade in Gebieten, die ineinander spielen (z.B. anfängliche somatische Pflege, welche sich in eine palliative Situation wandelt).

Höchstansätze werden nicht nur für Spitexorganisationen mit Leistungsauftrag vorgeschlagen, sondern für alle Akteure der ambulanten Pflege im Sinne des Grundsatzes «Gleiche Rechte und Pflichten für alle».

So weit so gut. Ich meine aber, das bedeutet in der Konsequenz, dass das dann über alle Themen gelten muss: für das Qualitätsmanagement, für die Anstellungsbedingungen, für die Ausbildungsverpflichtung, die Tarife, den Leistungsumfang... Dies las ich so nicht heraus (s. z.B. 4.3: einheitliche Form des Qualitätsmanagementsystems für Spitexorganisationen ohne Leistungsauftrag gilt nur als Empfehlung).

Dass die quantitative Anforderung an das vorzuhaltende Fachpersonal HF/FH gegenüber heute reduziert werden können, lassen bei mir die Alarmglocken läuten: es wird völlig unterschätzt, wie viele Komplikationen, Spitaleinweisungen und damit Kosten eingespart werden können, wenn dipl.

Motion: « Pflegeversorgung zu Hause stärken: Änderung des Gesetzes über die Krankenversicherung in § 25 Absatz 1 und § 27a(TG KVG, RB 832.1)»

Fachpersonal vor Ort ist. In der Spitex, hier rede ich aus eigener Erfahrung, muss innert kurzer Zeit eine Patientensituation erfasst werden und Entscheide getroffen werden. *(Es «läuft» nicht innert weniger Stunden wieder eine Pflegeperson vorbei, es kann bis zu einem oder mehrere Tage gehen)*. Je besser ausgebildetes Personal, desto schneller wird eine Massnahme eingeleitet, was eine Komplikationsminderung resp. Umgehung von Hospitalisation bedeutet.

Die Fraktion Die Mitte / EVP spricht sich für eine starke ambulante Pflegeversorgung aus, mit einer fairen gesetzlichen Grundlage und wird die vorliegende Motion im Sinne der Regierungsrätlichen Beantwortung

Einstimmig im ersten Punkt erheblich

und

einstimmig im 2. Punkt nichterheblich erklären